

CONCORDIA

Dir vertraue ich



Leitfaden zur Lohnsummendeklaration und Bestandesmeldung für die UVG- Ergänzungs- und Zusatzversicherung gemäss VVG

Für die Berechnung der Prämien in der UVG-Ergänzungsversicherung gemäss VVG ist der in der AHV massgebende Lohn der ArbeitnehmerInnen bis zum maximal versicherten Verdienst gemäss UVG zu deklarieren.

Für die Berechnung der Prämien in der UVG-Zusatzversicherung gemäss VVG ist der in der AHV massgebende Lohn der ArbeitnehmerInnen ab dem maximal versicherten Verdienst gemäss UVG bis zum maximal versicherten Lohn gemäss Police zu deklarieren.

Es sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Bei ArbeitnehmerInnen, die noch nicht AHV-pflichtig (wie z. B. Lernende unter 18 Jahren) sind, ist der im Arbeitsvertrag vereinbarte Bruttolohn zu deklarieren.
- Bei Praktikanten, Volontären und Schnupperlehrlingen ist wie folgt zu deklarieren (UVV, Art. 23 Abs. 6):
 - vor vollendetem 20. Altersjahr: mindestens 10% des höchstversicherbaren Tageslohnes
 - ab vollendetem 20. Altersjahr: mindestens 20% des höchstversicherbaren Tageslohnes
- Bei ArbeitnehmerInnen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, ist der massgebende AHV-Lohn zuzüglich dem Freibetrag zu deklarieren.
- Bitte beachten Sie in jedem Fall die Besonderen Versicherungsbedingungen in Ihrer Police hinsichtlich vereinbarter Abweichungen in Bezug auf den zu deklarierenden Lohn bzw. zu deklarierende Lohnbestandteile resp. Anzahl Personen. Eine solche Vereinbarung geht den nachfolgenden Aufzählungen vor.

Leitfaden zur Lohnsummendeklaration und Bestandesmeldung für die UVG- Ergänzungs- und Zusatzversicherung gemäss VVG

Folgende Lohnbestandteile sind zu deklarieren*

- 13. Monatslohn
- Gratifikation
- Naturallohn (Kost, Logis)
- Umsatz- oder andere Provisionen
- Ferien-, Feiertags- und Überzeitenschädigungen
- Nacht-, Sonntags- und Schichtzulagen
- Leistungs- und Erfolgsprämien
- Treueprämien, Dienstalters- und Abgangsentschädigungen
- Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst, Mutterschaft und Ausbildung

Folgende Lohnbestandteile sind nicht zu deklarieren*

- Familien- und Kinderzulagen
- Taggelder der Unfall- und Krankenversicherung, Militär (MV)- und Invalidenversicherung (IV)
- Gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung (EO) bei Militär- und Zivildienst und Mutterschaft
- Entschädigung durch Dritte während beruflicher Aus-/Weiterbildung

* Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Vergleichen Sie auch das Merkblatt 2.01 der AHV sowie die Wegleitung des BSV über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML).

CONCORDIA

Dir vertraue ich

Bundesplatz 15 · 6002 Luzern · Telefon 041 228 01 11
info@concordia.ch · www.concordia.ch